



Umweltbericht zum fonds- und zielgebietsübergreifenden niedersächsischen
Multifondsprogramm ESF/EFRE für die Förderperiode 2014 – 2020 vom 06.11.2014
(Strategische Umweltprüfung)

Nichttechnische Zusammenfassung

Redaktionell überarbeitete Fassung vom 20.05.2016

Das Land Niedersachsen hat für die EU-Förderperiode 2014-2020 die Aufstellung eines fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programms (OP) für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm vorgesehen. Das OP umfasst im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zwei Zielgebietskategorien nach Art. 90 VO (EU)1303/2013 vom 17.12.2013 (Abl. L347/320): die Übergangsregion Lüneburg (ÜR) und das restliche Niedersachsen als stärker entwickelte Region (SER).

EFRE und ESF sind Strukturfonds der Europäischen Union (EU). Der EFRE hat die Stärkung der wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Kohäsion in der EU durch Abbau der Ungleichheiten zwischen den einzelnen Regionen zum Ziel. Der EFRE finanziert vor allem Investitionen zur Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen und auch Maßnahmen, die der Energieeffizienz, der Forschung und technologischen Entwicklung sowie dem Schutz der Umwelt dienen. Demgegenüber fördert der ESF beispielsweise Maßnahmen zur Erhöhung des Beschäftigungsniveaus, der Qualität der Arbeitsplätze, des Bildungsniveaus, zur Begünstigung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut.

Das Multifondsprogramm bildet nach Genehmigung durch die EU-Kommission die Grundlage für eine Beantragung von Fördermitteln aus dem EFRE und dem ESF im Rahmen der Förderperiode 2014–2020. Das Multifondsprogramm unterstützt die "Strategie Europa 2020" für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" ebenso wie die strategischen nationalen und landes- und regionalpolitischen Zielsetzungen, die in das OP eingebunden sind.

Zu den EFRE-bezogenen Teilen des Entwurfes für das Multifondsprogramm wurde im Rahmen der Ex-ante-Bewertung (Art. 55 VO (EU) 1303/2013) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Die Durchführung einer SUP ist nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bei der Aufstellung eines Operationellen Programms für den EFRE gesetzlich vorgeschrieben. Bei der SUP handelt es sich um ein Verfahren zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Planes oder Programms. Sie zielt darauf ab, die Entscheidung über die Annahme des Planes oder Programms vorzubereiten.

Im Rahmen der SUP zum EFRE-Teil des niedersächsischen Multifondsprogramms wurden folgende Schutzgüter in den Blick genommen:

- Luft
- Klima
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser

- Mensch
- Landschaft
- Kulturgüter

Der Zustand der Umwelt stellt sich im Plangebiet, das mit dem Staatsgebiet des Landes Niedersachsen deckungsgleich ist, differenziert dar:

- Die Luftqualität ist als überwiegend positiv zu bewerten. Grenzwertüberschreitungen sind lediglich noch vereinzelt lokal für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid und Ozon festzustellen.
- Die Treibhausgasemissionen sind seit einigen Jahren rückläufig.
- Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht.
- Der Anteil der geschädigten Bäume mit Schadstufe 2–4 hat im Zeitraum der Jahre 2003 bis 2011 leicht zugenommen.
- Gemessen am Anteil der Schutzflächenausweisungen (Naturschutzgebiete, Nationalparke und Biosphärenreservate) an der Landesfläche im Jahr 2011 steht Niedersachsen bundesweit mit 9 % (bis zur 12-Seemeilen-Grenze) im Vergleich der Bundesländer an dritter Stelle.
- Die Versiegelung der Bodenfläche nimmt seit dem Jahr 2000 stetig zu.
- Nach wie vor finden sich zahlreiche Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen. Gleichzeitig ist aber auch die Zahl der erfolgreich sanierten Altlasten signifikant.
- Die in der EU-Wasserrahmenrichtlinie gesetzten Ziele sind in Bezug auf die niedersächsischen Wasserkörper bislang nicht erreicht. Angesichts entsprechender Einträge durch die in Niedersachsen weit verbreitete Intensivlandwirtschaft werden vielerorts die Grenzwerte für Nitrat im Grundwasser überschritten.
- An einigen Orten in Niedersachsen (Hauptverkehrsstraßen, Flughafen Langenhagen/Hannover) sind eine nicht unerhebliche Anzahl an Menschen regelmäßig einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt.
- Der von der Bundesregierung im Jahr 2007 festgelegte Zielwert für den Anteil von „unzerschnittenen verkehrarmen Räumen“ (UZVR) wird in Niedersachsen um ca. 4 % unterschritten.
- Niedersachsen verfügt über ein reichhaltiges kulturelles und landwirtschaftliches Erbe.

Wie sich der Zustand der Umwelt in Niedersachsen ohne die Durchführung des EFRE-/ESF-Multifondsprogramms entwickeln würde, ist aufgrund der Vielzahl der zu beachtenden Wirkfaktoren, nicht beurteilbar.

Die im Operationellen Programm beschriebenen Maßnahmen wurden auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht. Dabei wurden keine voraussichtlich erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen identifiziert.

Im Einzelnen:

In der PA 1 „Förderung der Innovation“ sind negative Wirkungen hinsichtlich Flächenverbrauchs (Schutzgut „Boden“) als Ergebnis eines Infrastrukturausbaus zu erwarten. Diese werden jedoch nicht erheblich sein und lassen sich durch die Einhaltung des geltenden Umweltrechts abmildern. Direkte Umweltwirkungen gehen von Maßnahmen der Investitionspriorität voraussichtlich nicht aus.

In der PA 2 „Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ bestehen durch Bautätigkeiten mögliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“. Die negativen Wirkungen sind als nicht erheblich einzustufen, weil insbesondere im Rahmen der hochwertigen Infrastrukturmaßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU keine Neuerschließung von Gewerbegebieten beabsichtigt ist, sondern lediglich qualitative Aufwertungen bestehender Infrastrukturen. An den von einem Ausbau der Maritimen Verbundwirtschaft profitierenden Standorten sind trotz negativer direkter Wirkungen infolge von Investitionen indirekt positive Wirkungen durch die Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energie zu erwarten. Insgesamt sind signifikante und flächendeckende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die PA 3 „Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und Speicherung von Kohlenstoff in Böden“ wird sich mittelfristig durch die vorgesehenen Maßnahmen im Unternehmenssektor und insbesondere auch im Bereich der Mobilität positiv auf das Umweltschutzgut „Luft und Klima“ auswirken. Die positiven Auswirkungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Die Vorhaben mit direktem Bezug zur energetischen Gebäudesanierung (CO₂-Einsparung) sowie zur Moorentwicklung (CO₂-Speicherung) als zwei der tragenden Säulen der niedersächsischen Klimaschutzstrategie sind dagegen als umweltpositiv und daher zum Klimaschutz als besonders begrüßenswerte Maßnahmen zu bewerten. Die behandelte PA wird auch deshalb einen Beitrag zum Querschnittsziel (QZ) „Nachhaltige Entwicklung“ und zu den Klimazielen der EU leisten können.

Die PA 4 „Nachhaltige Stadtentwicklung“ wird durch die energetische Sanierung von Wohngebäuden ebenfalls einen Beitrag zur CO₂-Reduzierung und somit zum Umweltschutzgut „Luft und Klima“ leisten. Die auf die Flächensanierung fokussierte Maßnahme trägt zum Schutz des Bodens und Wassers (insb. Grundwasser) bei und begrenzt den Flächenverbrauch. Beide Maßnahmen sind als erheblich umweltpositiv zu bewerten und leisten zudem einen Beitrag zum QZ „Nachhaltige Entwicklung“.

Die PA 5 „Bewältigung des demografischen Wandels in ländlichen Gebieten“ zieht überwiegend positive Auswirkung auf die betrachteten Umweltschutzgüter nach sich. Erheblich positive Auswirkungen sind projektbezogen direkt in den ländlichen Gebieten zu erwarten. Die Maßnahmen „Mobilität auf dem Land“ und „Landschaftswerte“ sind dabei als umweltpositiv zu bewerten.

Wie vorstehend festgestellt, werden keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Operationellen Programms erwartet. Zur Abmilderung von nicht erheblichen negativen Umweltauswirkungen bei der Programmimplementierung und Programmumsetzung sind verschiedene Möglichkeiten gegeben:

- Berücksichtigung der Ergebnisse der SUP bei der Richtliniengestaltung
- Festlegung von geeigneten Projektauswahlkriterien im Rahmen von Scoringverfahren und Wettbewerben
- Malus-Regelung für negative Umweltauswirkungen (Bonus bei positiven)

Die Einhaltung des einschlägigen Umweltrechts ist sicherzustellen. Projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) sind umweltpositiv umzusetzen.

Es wurden keine Programmalternativen erarbeitet. Die einzige Alternative ist die Nichtauflage des Programms.

Am 17.6.2013 fand ein Scoping-Termin statt, an dem neben Vertretern der Niedersächsischen Staatskanzlei auch Vertreterinnen und Vertreter der in ihrem Geschäftsbereich durch das Operationelle Programm betroffenen niedersächsischen Ministerien teilnahmen. In der Folgezeit erstellten die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die futureval GmbH als deren Unterauftragnehmerin (s. o.) auf der Basis der im Scoping gewonnenen Erkenntnisse und getroffenen Festlegungen den Umweltbericht.

Die Durchführung von Umweltprüfungen auf strategischer Ebene ist mit vielen Unsicherheiten verbunden. Diese beruhen auf dem hohen Aggregations- und Abstraktionsgrad sowie auf dem mehrjährigen Betrachtungshorizont der zu berücksichtigenden Interventionen. Schwierigkeiten im Rahmen der SUP waren konkret insoweit zu verzeichnen, als nicht in jedem Falle aktuelle Daten verfügbar waren, Prognoseunsicherheiten bestanden und, da die Dimensionen und Ausgestaltungen der Vorhaben, die mit dem EFRE unterstützt werden, dem Charakter eines Operationellen Programms folgend noch nicht feststehen, Schwierigkeiten bei der Einschätzung der Umweltauswirkungen.

Auch wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt wurden, sind folgende Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Operationellen Programms auf die Umwelt geplant:

- Bewertung der Projektanträge auf Umweltrelevanz
- Umsetzungskontrolle durch die Festlegung, Erhebung und Auswertung projektbezogener Umweltindikatoren (aktive Kontrolle)
- passive Kontrolle durch die Erfassung von (sozioökonomischen) Kontextindikatoren.

Die vorgenannten Maßnahmen werden von den zuständigen Stellen im Rahmen der Aufstellung der Richtlinienerstellung und -umsetzung geprüft und soweit notwendig, umgesetzt. Außerdem werden alle Förderrichtlinien im Begleitausschuss erörtert. Auch die Ergebnisse begleitender Evaluierungen werden dem Begleitausschuss zur Kenntnis gegeben. Damit haben neben den zuständigen Ressorts auch alle Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner die Möglichkeit, sich laufend zu informieren und durch Anmerkungen gemäß Art. 49 VO (EU) 1303/2013 zu den Förderregelungen Stellung zu nehmen.